

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

Verena.Werner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.443.732

BMI; Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird; Stellungnahme des BMDW

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wie folgt Stellung:

Zu § 21 Abs. 2 Z 6 und 56 NAG (Erleichterungen für Einreise und Aufenthalt für Personen des „erweiterten Angehörigenkreises“ von EU/EWR Bürgern):

Die vorgeschlagenen Erleichterungen sind als positiv zu bewerten, da damit eine weitere Erleichterung (Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland möglich) für den Familiennachzug von EU-Bürgern innerhalb der Europäischen Union geschaffen wird. Das Thema Familiennachzug ist für viele Arbeitnehmer, die von einem anderen EU-Land nach Österreich kommen, ein wichtiges Anliegen, daher ist die Erleichterung positiv für die Integration von Mitarbeitern aus anderen EU-Ländern in Österreich.

Als positiv ist auch hervorzuheben, dass für diese Personengruppe der Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft entfallen soll. Dies hat in der Praxis bisher immer wieder für Probleme gesorgt.

Besonders zu begrüßen ist die Limitierung bzw. Verkürzung der Verfahrensdauer für die Erteilung der „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“. Verzögerungen in solchen Verfahren stellen derzeit einen wesentlichen Wettbewerbsnachteil für österreichische Unternehmen

beim Recruiting internationaler Fachkräfte dar, da bei zugewanderten Fachkräften vielfach Unverständnis über die teilweise sehr langen Verfahrensdauern beim Familiennachzug bestehen.

Zu § 41 Abs. 1 und 2 NAG (Erleichterung für die Zuwanderung von Fachkräften aus EU-Drittstaaten):

Dass der Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (Beispiel: Mietvertrag) entfallen soll, wird begrüßt. Dies vor allem deshalb, da in der Praxis niemand einen Mietvertrag in Österreich zu einem Zeitpunkt unterschreiben wird, zu dem er noch im Ausland wohnt und zu dem für den Betroffenen noch nicht klar ist, ob er überhaupt einen Aufenthaltstitel bekommen wird.

Zu § 43 b und 62 NAG (Verordnungsermächtigungen für den BMI):

Der Entwurf sieht Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Inneres zur Festlegung weiterer Tätigkeiten vor, die gemäß der Ausländerbeschäftigungsverordnung vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind, als Tätigkeiten im Sinne des § 43b Abs. 1 Z 2 oder § 62 Abs. 1 Z 2 NAG. Für diese Ausnahmen käme dann eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ oder eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ in Frage.

Es wäre sicherzustellen, dass alle Ausnahmen der Ausländerbeschäftigungsverordnung auch in die geplanten Verordnungen des BMI übernommen werden. Sollte das nicht erfolgen, würde das zu widersprüchlichen Rechtsgrundlagen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und des Aufenthaltsrechts führen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte dies jedenfalls vermieden werden.

Diese Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. Juli 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt

